

## **Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Güsten**

### **Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“**

Der Stadtrat der Stadt Güsten hat in seiner Sitzung am 13.05.2025 den Bebauungsplan Nr. 14 „Reitsportanlage an der Weststraße“ bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. GÜ 043/2025). Die dem Bebauungsplan beigefügte Begründung wurde gebilligt. Der Bebauungsplan wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ der Stadt Güsten tritt am Tag dieser Bekanntmachung in Kraft. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes Nr. 14 ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 14 „Reitsportanlage An der Weststraße“ der Stadt Güsten bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und der dazugehörigen Begründung kann ab sofort in der Verbandsgemeinde Saale-Wipper, Bürgerbüro Alsleben, Fachbereich Bau in 06425 Alsleben, Markt 1 während nachfolgend aufgeführter Dienstzeiten

Dienstag	9.00 Uhr - 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 16.00 Uhr

bzw. außerhalb der Sprechzeiten nach Terminvereinbarung eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Die vorgenannten Unterlagen können auch gemäß § 10a Abs. 2 BauGB auf der Homepage der Verbandsgemeinde Saale-Wipper unter <https://www.saale-wipper.de/bekanntmachungen/index.php> sowie auf dem Landesportal Sachsen-Anhalt im Sachsen-Anhalt-Viewer eingesehen werden und sind dauerhaft verfügbar.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Güsten, über die Verbandsgemeinde Saale-Wipper, geltend gemacht worden ist. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Güsten, den 28.05.2025

gez. Michael Kruse  
Bürgermeister

- Siegel -